

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen (KiTa-Ordnung) - gültig ab 1. September 2019 -

1. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und Erziehungspartnerschaft

Die Kindertageseinrichtungen (KiTas) unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Die KiTas ermöglichen dabei vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungschancen (vgl. Art. 4 und 10 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz - BayKiBiG). Die Stadt/Unterhospitalstiftung Memmingen (Träger) stellt den KiTas hierzu das notwendige und qualifizierte Personal zur Verfügung (§ 15 bis 17 Ausführungsverordnung BayKiBiG - AVBayKiBiG) und unterstützt die konzeptionelle Weiterentwicklung und den Informationsaustausch.

Die Eltern, die KiTa und der Träger arbeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption der KiTa, dieser Ordnung und des Betreuungsvertrages partnerschaftlich zusammen (Art. 11 und 14 BayKiBiG). Eine regelmäßige Information der Eltern wird sichergestellt. Der Elternbeirat wird angehört und berät, bevor wichtige Entscheidungen durch die KiTa und den Träger getroffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Elternbeiräten wird durch den Träger gefördert.

2. Betreuungsjahr und Aufnahme in die KiTa

Das KiTa-Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Aufnahme erfolgt möglichst zum Beginn des Betreuungsjahres. Die jeweils gültige KiTa-Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

3. Mindestbuchungs- und Schließzeit

Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) werden als Mindestbuchungszeit durchschnittlich 4 Stunden/Tag festgelegt:

	Krippe und Kindergarten	Hort
Mindestbuchungszeit	8.00 - 12.00 Uhr	12.30 - 16.30 Uhr

Die Bring- und Holzeiten werden durch die KiTa festgelegt. Bei Bedarf (mindestens drei gebuchte Plätze/KiTa und Dienst) und im Rahmen der räumlichen und pädagogischen Möglichkeiten der jeweiligen KiTa werden Früh-, Mittags- und Spätdienst angeboten.

Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

4. Aufsicht

Das pädagogische Personal der KiTa übt über die Kinder die Aufsicht aus. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

Kranke Kinder können grundsätzlich nicht betreut werden. Bei Fernbleiben des Kindes verständigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die KiTa.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der KiTa liegt bei den Erziehungsberechtigten.



5. Monatlicher Elternbeitrag

Neben der staatlichen und kommunalen Förderung ist der Eltern- und Essensbeitrag eine Beteiligung der Eltern an den Personal-, Betriebs- und Investitionskosten des Trägers (12-Monatsbeitrag). Das Spielgeld wird von den KiTas eigenständig verwaltet. Alle übrigen Kosten der KiTa werden vom Träger und durch Spenden getragen.

Die Staffelung der Elternbeiträge ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 19 BayKiBiG):

Buchung/Tag	bis zum 3. Geburtstag	3 Jahre - Schuleintritt	Schulkinder
3 - 4 Stunden	150 EUR	75 EUR	80 EUR
4 - 5 Stunden	180 EUR	90 EUR	95 EUR
5 - 6 Stunden	210 EUR	105 EUR	110 EUR
6 - 7 Stunden	240 EUR	120 EUR	
7 - 8 Stunden	270 EUR	135 EUR	
8 - 9 Stunden	300 EUR	150 EUR	
9 - 10 Stunden		165 EUR	
Spielgeld	5 EUR	5 EUR	5 EUR
Essen (20x)	56 EUR	61 EUR	78 EUR

Ab dem zweiten kindergeldberechtigten Kind in einer Familie wird der buchungszeitbezogene Elternbeitrag auf 60 % ermäßigt.

Alle Elternbeiträge sind am 1. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. Dabei werden Zahlungen Dritter auf den Beitrag (z.B. Beitragszuschuss Bayern oder Beitragsübernahme durch Jugendamt) entsprechend berücksichtigt. Bei Verzug werden Mahngebühren durch die Stadtkasse erhoben. Die Erziehungsberechtigten sind Gesamtschuldner. Zusätzliche kostendeckende Beiträge können durch die jeweilige KiTa (z.B. Fahrtkosten) direkt erhoben werden. Für Kurzzeitbuchungen wird ein Zusatzbeitrag von 5 EUR erhoben (vgl. § 26 AVBayKiBiG).

6. Kündigung

Der Betreuungsvertrag ist einrichtungsbezogen, auf Dauer geschlossen und endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Eine Kündigung nur für August ist nicht möglich.